Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 123.

1) Erläuterungsverordnung zu dem Gesetze vom 23. Okt. 1849.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Bei der Anwendung des Gesetzes vom 23. October 1849 (Bd. VIII. Nr. 98. der Gesetzsammlung) die Erhebung einer Kollateralerbschaftssteuer betreffend, haben sich hinsichtlich einiger Bestimmungen Zweifel erhoben, zu deren Beseitigung Wir Uns veranlaßt finden, in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage erläuterungsweise Folgendes zu verordnen:

1.

Unter dem im §. 2 des Gesetzes gebrauchten Ausdrucke: „Geschwisterkinder des Erblassers" sind nur Verwandte des dritten Grades in der Seitenlinie, also die Kinder eines Bruders oder einer Schwester des Erblassers (Neffen und Nichten) nicht aber auch Verwandte des vierten Grades in der Seitenlinie, also Kinder zweier Geschwister (Geschwisterkinds-Vettern oder Muhmen) zu verstehen, indem auf diese Letzteren die ausnahmsweise vorgeschriebene Vergünstigung einer nur zweiprozentigen Abgabe keine Anwendung leidet, sie vielmehr gleich den übrigen entfernteren Seitenverwandten bei eintretenden Erbefällen die vierprozentige Abgabe zu entrichten haben.